Ueber als Adjectivum gebildete Gattungsnamen.

Von **Edm. Reitter** in Mödling.

Unter dem Titel: „Ueber unzulässige Gattungsnamen“ sucht Herr Dr. v. Seidlitz in dieser Zeitung, 1888, p. 39, als Entgegnung auf den Inhalt meiner Coleopt. Notiz Nr. 191 (l. c. 1887, p. 256) nachzuweisen, dass lateinische Adjectivnamen als Gattungsnamen nicht gebraucht werden dürfen. Er beruft sich neuerdings auf die Kiesenwetterschen Nomenclaturgesetze, indem er hervorhebt, dass diese in der Naturforscherversammlung von Dresden im Jahre 1858 nach eingehender Discussion einstimmig angenommen wurden.

Seit Schaffung der binären Nomenclatur war es jedes Forschers Bestreben, Einheit in der Namengebung der Naturobjecte durch Einhaltung des Prioritätsrechtes zu erzielen. Dieser eine Satz umfasst unsere gesammten Nomenclaturgesetze; dieser allein ist nothwendig zur Conservirung unserer Nomenclatur; dieser allein wird ohne Widerstreben von Jedermann instinctiv anerkannt und unbestritten gelassen; alle weiteren Bestimmungen der sogenannten Dresdener Gesetze sind unwesentlicher Natur; es sind Wünsche, welche auf die Form und nicht die Sache eingehen; Wünsche, die allgemein beachtet werden sollten — von Müssen kann aber dabei keine Rede sein. Der Name eines Naturobjectes ist ein ganz unwesentlicher Umstand; er ist nichts anderes als die Form, die Sache selbst ist der Zweck, der mit der Namengebung erzielt wird und dieser ist erreicht, ob der Namen ein lateinisches Adjectivum oder Substantivum ist.

Herr Dr. v. Seidlitz thut Unrecht, durch das Festhalten des ganz überflüssigen §. 4 der Kiesenwetter'schen sogenannten Nomenclaturgesetze neue Schwierigkeiten zur Erlangung einer endlichen Stabilität unserer Nomenclatur heraufzubeschwören. Die Fixirung der rechtlich zu bestehenden Gattungsnamen würde dadurch noch schwieriger, als sie es ohnehin schon ist und die Basis, auf der solche neue Schwankungen in unserer Nomenclatur durchgeführt werden müssten, wäre nicht einmal eine gerechte. Denn da es unbestritten statthaft ist, lateinisch klingende Buchstabencompositionen ohne jede Bedeutung als Gattungsnamen zu gebrauchen, so wäre es ein schreiendes Unrecht, wenn dagegen lateinische

Namen, welche einen Sinn haben, wenn sie auch in der Adjectivform gebraucht werden, als unzulässig anzunehmen. Das ist nach meinem Dafürhalten eine unhaltbare, ungerechte und deshalb überflüssige Bestimmung, ohne welche unsere Nomenclatur ganz gut bestehen kann, und da diese Bestimmung eben eine ungerechte ist, so habe ich die Ueberzeugung, dass sie niemals zur Geltung kommen wird. Solche Adjectiv-Gattungsnamen sollen nach Seidlitz in letzter Zeit in die Kataloge kritiklos Eingang gefunden haben, aber nach demselben pflegen wir den Katalogen keine Autorität zuzuschreiben.

Auch hierin befinde ich mich nicht in Uebereinstimmung mit meinem geehrten Collegen; denn schon Crotch hat auf die Nothwendigkeit hingewiesen, den Piller'schen, Schäffer-schen und den Adjectivnamen anderer Autoren Geltung zu verschaffen und Niemand hat sich gefunden, gegen die Einführung dieser prioritätsberechtigten Namen Protest zu erheben, aus dem Grunde, dass dieselben Adjectivnamen sind, und auch von Harold, der doch gewiss in nomenclatorischen Angelegenheiten eine unbestrittene Autorität war, hat nicht nur deren correcte Anwendung gebilligt, sondern, wie ich namentlich durch Briefe von ihm darzulegen vermöchte, war er auch bestrebt, ihnen Geltung zu verschaffen, und dass dieselben in den neueren Katalogen als geltende erscheinen, ist zum grössten Theile seinem Einflusse zuzuschreiben.

Ferner geht meine Ansicht dahin, dass es gerade die Handkataloge sind, welche über den richtigen Stand unserer Wissenschaft und der geltenden Namen dem entomologischen Publikum ein klares Bild vorzulegen haben. Diese Kataloge bilden ja oftmals das einzige Werk des Sammlers, aus dem er sich orientirt. Sie sind darum in erster Reihe berufen, auf die Anwendung der richtigen, prioritätsberechtigten Namen Rücksicht zu nehmen, durch sie wird am ehesten eine erwiesene Richtigstellung allgemein zugänglich und eingebürgert.

Von den Adjectivnamen: *Corticus, Corticaria, Setaria* etc. meint Herr Dr. v. Seidlitz, dass sie ganz wohl als Substantiva gelten können. Also gelten können! Für mich sind sie aber Adjectivnamen so gut wie die angeführten Namen von Voet, Schäffer, Piller und mein Namen *Speluncarius*. Das Bestreben des Herrn Dr. v. Seidlitz, prioritätsberechtigte, sinnhabende Adjectivnamen auszumerzen, ist ein Unrecht und

eine Ungerechtigkeit, die er gewiss selber fühlt. Es geht dies aus seiner Bemerkung hervor, dass er meinen Namen *Speluncarius* trotzdem nicht geändert hätte, wenn nicht ein jüngerer Name dafür vorhanden gewesen wäre. Nach Kiesenwetter's §. 4 muss (?) überhaupt jeder Gattungsnamen ein Substantivum sein, ohne jede Ausnahme. Herr Dr. v. Seidlitz spricht aber in seinem Artikel „Ueber unzulässige Gattungsnamen" nur von lateinischen Adjectivnamen. Die griechischen lässt er demnach gelten und er befindet sich daher ebenfalls nicht auf der Basis des §. 4 der Kiesenwetter'schen Gesetze, da er in praxi stillschweigend nur die Hälfte desselben gelten lässt. Es ist dies ein neuer Beweis, wie ungerecht der §. 4 in unsere Nomenclatur einschneidet und wie er überflüssig ist.

Die Differenz zwischen unseren Anschauungen habe ich verschiedenen bekannten und namhaften Entomologen vorgebracht und sie alle haben sich dahin ausgesprochen, dass der Vorgang des Herrn Dr. v. Seidlitz, prioritätsberechtigte Adjectiv-Gattungsnamen gegen später beschriebene fallen zu lassen, nicht acceptabel sei und nicht Nachahmung finden wird.

Meiner Ansicht nach war es überhaupt nicht nothwendig, Nomenclaturgesetze auf der Naturforscherversammlung in Dresden (1858) zu schaffen, da sie bis zu diesem Jahre bestanden und in gleicher Weise wie heute geübt wurden; sie ergaben sich aus dem allgemeinen nothwendigen Bestreben, die Priorität der Namen im Interesse der Einigkeit und der Stabilität unserer Nomenclatur zu bewahren von selbst. Bis zum Jahre 1858 bestanden genau dieselben Grundsätze, welche auch heute noch bestehen. — Wie aus der Controverse zwischen mir und Dr. v. Seidlitz hervorgeht, haben die sogenannten Gesetze vom Jahre 1858 eher das Gegentheil dessen zuwege gebracht, als was damit beabsichtigt ward. Gesetze im Bereiche der Wissenschaft lassen sich nicht einfach durch eine Versammlung eines verschwindenden Bruchtheiles der vorhandenen Entomologen decretiren. Wenn wir von Gesetzen sprechen, so müssen solche aus der Wissenschaft selbst hervorgehen, wie eine mathematische Formel. Das wird man von den Kiesenwetter'schen Gesetzen niemals sagen können, denn sie sind zum Theile erkünstelt und tragen den Stempel menschlichen Machwerkes an sich.
